

EuGH entscheidet zu wasserrechtlichem Verschlechterungsverbot

Die auf den Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts lange erwartete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (C-461/13) liegt nun seit dem 01.07.2015 vor. Es gilt – wie so häufig – der Satz: „Nach dem Urteil ist vor dem Urteil.“ Denn wenn auch Rechtsfragen geklärt worden sind, stellen sich für die Praxis nun zum Teil neue und nicht weniger schwierige Anwendungsprobleme.

1.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2011 genehmigte die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest drei Vorhaben für den Ausbau der Weser. Mit den Vorhaben sollte die Erreichbarkeit der Häfen Bremerhaven, Brake und Bremen auch mit Großcontainerschiffen mit mehr Abladetiefgang tideunabhängig erreicht werden. Auf die Klage eines Umweltverbandes gegen den Planfeststellungsbeschluss hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Es geht hierbei im Wesentlichen um die beiden folgenden Themenkomplexe:

- ▶ Stellt das Verschlechterungsverbot in Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie ein bloßes allgemeines Ziel für die Wasserbewirtschaftungsplanung dar oder ist die Bestimmung dahin auszulegen, dass jedes Einzelvorhaben das Verschlechterungsverbot einhalten muss?
- ▶ Die weiteren Fragen betreffen die Auslegung des Begriffs „Verschlechterung des Zustandes“ nach Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie.

2.

Die erste Frage hat der EuGH entsprechend der Auffassung des Generalanwaltes beantwortet. Hiernach stellt das Verschlechterungsverbot nicht nur einen Programmsatz dar, sondern ist



vielmehr bei jeder einzelnen Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass vorbehaltlich einer Ausnahme die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen ist, wenn das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führt oder wenn das Vorhaben dazu führt, dass ein guter (chemischer) Zustand des Oberflächengewässers (bis zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt) nicht erreicht wird.

Damit ist entschieden, dass den Vorgaben des Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie bei der Erteilung jedweder wasserrechtlichen Erlaubnis nachgekommen werden muss. Etwas anderes gilt dann, wenn die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

3.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Begriffs der Verschlechterung weicht der EuGH von den Schlussanträgen des Generalanwaltes ab. Der Generalanwalt ist von einer sehr strengen Sichtweise ausgegangen. Seiner Auffassung nach komme es für das Vorliegen einer Verschlechterung nicht darauf an, ob die nachteilige Veränderung zu einer Veränderung der Einstufung im Sinne des Anhangs V der Richtlinie führt. Der Anhang V der Richtlinie führt

biologische, hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische Komponente für die Klassifizierung des Gewässerzustandes auf. Dabei werden sowohl der ökologische Zustand eines Wasserkörpers als auch die einzelnen Qualitätskomponenten in fünf Zustandsklassen eingeteilt. Anders als die nationalen Gerichte regelmäßig gefordert haben, erkennt der Generalanwalt auch keine Bagatellschwelle an. Der EuGH ist dieser Sichtweise nicht gefolgt. Zwar ist auch nach Auffassung des EuGH eine Erheblichkeitsschwelle nicht vorhanden. Allerdings greift nicht bei jedweder Verschlechterung des Zustandes das Verbot des Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie. Vielmehr versteht der EuGH den Begriff der Verschlechterung dahingehend, dass sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert. Nicht erforderlich ist dagegen, dass es zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt kommt. Nur dann, wenn die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes im Sinne von Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie dar.

4.

Mit der Entscheidung des EuGH wird die Zulassung von Vorhaben gegenüber der Rechtsauffassung des Generalanwaltes erleichtert. Mit der formalen Konkretisierung des EuGH, der allein auf die Veränderung der Einstufungsklasse einer Komponente abstellt, vertritt der EuGH eine recht formale Auffassung. In der Praxis wird dies zu folgendem Ergebnis führen:

Es kommt nicht darauf an, welche der Komponenten in eine niedrigere Klasse einzustufen ist. Auch kommt es nicht darauf an, um welches Vorhaben es sich handelt (privates, eigennütziges Vorhaben oder ein für das Allgemeinwohlinteresse besonders wichtiges Vorhaben). Schließlich kommt es nicht darauf an, ob es nur knapp zu einer Einstufung in die niedrigere Klasse kommt.

Einem Vorhaben, das zu einer nachteiligen Veränderung aller Komponenten führt, steht das Verschlechterungsverbot nicht entgegen, wenn alle Komponenten weiterhin in der bisherigen Klasse verbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Komponenten vom oberen Rand der Klasse zum unteren Rand der Klasse hin bewegen. Erfolgt dagegen bei bloß einer Komponente die Veränderung vom unteren Rand der einen Klasse in den oberen Rand der nächsten Klasse, ist das Verschlechterungsverbot bereits einschlägig. Dies gilt auch dann, wenn sich alle anderen Komponenten verbessern.

Offen bleibt, ob diese Maßstäbe auch für die Veränderung des chemischen Gewässerzustandes gelten. Der EuGH hat sich zum chemischen Zustand nicht geäußert. Für die Praxis stellt sich daher die Frage, ob bei Veränderung des chemischen Zustandes noch die bisher wohl von der überwiegenden nationalen Rechtsprechung favorisierte Bagatellgrenze herangezogen werden kann. Gleiches gilt für die Veränderung des Grundwassers. Auch hierzu musste sich der EuGH nicht äußern.



IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de